

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 12. Januar 2006

in der Rechtssache C-37/05: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG in der durch die Richtlinie 97/11/EG geänderten Fassung — Umweltverträglichkeitsprüfung — Genehmigungen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung)

(2006/C 60/17)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-37/05 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 31. Januar 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. van Beek im Beistand von F. Louis und A. Capobianco, avocats) gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: C. White), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Makarczyk (Berichterstatter), der Richterin R. Silva de Lapuerta und des Richters P. Kūris — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass — am 12. Januar 2006 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung verstoßen, dass es die Artikel 2 Absatz 1 und 4 der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 2.4.2005.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 12. Januar 2006

in der Rechtssache C-69/05: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Staatliche Beihilfen im Agrarsektor — Vorlage der Jahresberichte in den Jahren 2000 und 2001 — Gemeinschaftsrahmen für die Prüfung der nationalen Beihilfen)

(2006/C 60/18)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-69/05 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 11. Februar 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und A. Stobiecka-Kuik) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: S. Schreiner), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Richterin R. Silva de Lapuerta in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter G. Arestis (Berichterstatter) und J. Klučka — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass — am 12. Januar 2006 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 88 Absatz 1 EG und Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88 EG] in ihrer Durchführung durch die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 2000 veröffentlichte Mitteilung der Kommission „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor“ verstoßen, indem es nicht vor dem 1. Juli 2001 und bis spätestens 30. Juni 2002 die Jahresberichte über alle in den Jahren 2000 und 2001 im Agrarsektor bestehenden staatlichen Beihilferegulungen unterbreitet hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2005.